

Gemeinde Wahlstedt

Bebauungsplan Nr. 39

„Medizinisches Versorgungszentrum“

Kreis Segeberg

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Beteiligungsende: 19.08.2022

Stand: 27.03.2023



**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 39 „Medizinisches Versorgungszentrum“ der Stadt Wahlstedt**

16.02.2023

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Landesplanung Vom 12.08.2022 IV 629-528117/2022</p> <p>Die Stadt Wahlstedt beabsichtigt, auf der ca. 0,51 ha großen Fläche „südlich der Waldstraße“ eine Gemeinbedarfsfläche für gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen festzusetzen. Ziel der Planung ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Errichtung eines medizinischen Versorgungszentrum. Der wirksame Flächennutzungsplan des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg – Wahlstedt stellt die zu überplanende Fläche als Wohnbaufläche dar und soll im Wege der Berichtigung geändert werden. Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998). Die Stadt Wahlstedt bildet mit der Stadt Bad Segeberg ein Mittelzentrum. Das zu überplanende Gebiet befindet sich innerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes des zentralen Ortes. Es wird bestätigt, dass gegen die o.g. Bauleitplanung der Stadt Wahlstedt keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p>Die Planinhalte des Bebauungsplanes Nr. 39 der Stadt Wahlstedt aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB werden in richtiger Form wiedergegeben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung sind bereits Ausführungen zu den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung enthalten.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die dargestellte Planung den Zielen der Raumordnung nicht entgegensteht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p align="center">X</p> <p align="center">X</p> <p align="center">X</p> <p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 39 „Medizinisches Versorgungszentrum“ der Stadt Wahlstedt**

16.02.2023

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Kreis Segeberg Kreisplanung, Regional-Management, Klimaschutz Begleitbericht Vom 09.08.2022 AZ: 61.00.8</p> <p>Zu der o.g. Planungsanzeige nehme ich wie folgt Stellung. Zu der angezeigten Planungsabsicht bestehen aus ortsplannerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Diese Stellungnahme ergeht im Rahmen der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und ersetzt nicht meine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 39 „Medizinisches Versorgungszentrum“ der Stadt Wahlstedt**

16.02.2023

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Kreis Segeberg Kreisplanung, Regional-Management, Klimaschutz Vom 19.08.2022 AZ: 61.00.8</p> <p>Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o.a. Planung wie folgt Stellung: <u>Tiefbau</u> Keine Betroffenheit.</p> <p><u>Untere Bauaufsichtsbehörde</u> Keine Stellungnahme.</p> <p><u>Vorbeugender Brandschutz</u> Aus brandschutztechnischer Sicht ist Folgendes zu berücksichtigen: > Die festgelegte Löschwassermenge von 48 m3/h ist nicht ausreichend. Bei einer zulässigen Bebauung mit 4 Vollgeschossen ist eine Löschwassermenge von mindestens 96 m3/h für 2 Stunden sicherzustellen. > Da die zulässige Bebauung einen Abstand von mehr als 50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche haben kann, sind Feuerwehruzufahrten gemäß § 5 LBO in Verbindung mit den Musterrichtlinien für Flächen für die Feuerwehr zu errichten.</p> <p><u>Kreisplanung</u> Keine Anregungen.</p> <p><u>Untere Denkmalschutzbehörde</u> Keine Bedenken.</p>	<p><u>Tiefbau</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p><u>Untere Bauaufsichtsbehörde</u> Kenntnisnahme</p> <p><u>Vorbeugender Brandschutz</u> Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird hinsichtlich der erforderlichen Löschwassermenge angepasst. Die Löschwasserversorgung kann gem. Aussage des zuständigen Wasserversorgers in ausreichender Menge aus dem Trinkwassernetz sichergestellt werden.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Es werden Aufstellflächen für die Feuerwehr vorgesehen. Ein Hinweis auf den § 5 LBO wird ergänzt.</p> <p><u>Kreisplanung</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p><u>Untere Denkmalschutzbehörde</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		<p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 39 „Medizinisches Versorgungszentrum“ der Stadt Wahlstedt**

16.02.2023

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><u>Untere Naturschutzbehörde</u> Keine Stellungnahme.</p>	<p><u>Untere Naturschutzbehörde</u> Kenntnisnahme</p>		X
<p><u>Wasser – Boden – Abfall</u> <i>SG Abwasser</i> Keine Bedenken.</p>	<p><u>Wasser – Boden – Abfall</u> <i>SG Abwasser</i> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X
<p><i>SG Gewässerschutz</i> Keine Bedenken.</p>	<p><i>SG Gewässerschutz</i> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X
<p><i>SG Bodenschutz</i> Keine Anregungen.</p>	<p><i>SG Bodenschutz</i> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X
<p><i>SG Grundwasserschutz</i> Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Sofern im Rahmen der Neubebauung Wasserhaltungsmaßnahmen zur Trockenhaltung von Baugruben geplant sind, ist die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Bei der weiteren Planung ist zu beachten, dass verhältnismäßige technische Maßnahmen zur Begrenzung des Wasserzustroms einzuplanen sind, um die Umweltauswirkungen durch die Wasserhaltungsmaßnahme auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken. Es wird darauf hingewiesen, dass eine dauerhafte Grundwasserabsenkung bzw. -ableitung durch Kellerdränagen einen nach Wasserrecht erlaubnispflichtigen Tatbestand darstellt.</p>	<p><i>SG Grundwasserschutz</i> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 39 „Medizinisches Versorgungszentrum“ der Stadt Wahlstedt**

16.02.2023

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
Da das Grundwasser gemäß Gesetzgebung unter besonderem Schutz steht und eine Grundwasserabsenkung regelmäßig durch bautechnische Maßnahmen vermeidbar ist (z.B. durch den Bau einer so genannten „Weißen Wanne“) kann eine Erlaubnis im Allgemeinen nicht erteilt werden. Über Ausnahmen entscheidet die untere Wasserbehörde auf Antrag.			
<i>SG Abfall</i> Keine Stellungnahme.	<i>SG Abfall</i> Kenntnisnahme.		X
<i>SG Geothermie</i> Keine Stellungnahme.	<i>SG Geothermie</i> Kenntnisnahme.		X
<u>Umweltbezogener Gesundheitsschutz</u> Keine Stellungnahme.	<u>Umweltbezogener Gesundheitsschutz</u> Kenntnisnahme.		X
<u>Sozialplanung</u> Keine Stellungnahme.	<u>Sozialplanung</u> Kenntnisnahme.		X
<u>Verkehrsbehörde</u> Keine Bedenken	<u>Verkehrsbehörde</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 39 „Medizinisches Versorgungszentrum“ der Stadt Wahlstedt**

16.02.2023

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Wege-Zweckverband Vom 17.08.2022</p> <p>Wir haben Ihr Schreiben vom 20.07.2022 für die o.g. Pläne, der Stadt Wahlstedt erhalten. Zu der o.g. Aufstellung des Bebauungsplans haben wir folgende Feststellungen/Auflagen/Änderungen, die bei der Planung zu beachten sind.</p> <p>1. Bei der Neuanpflanzung von Bäumen muss ein Mindestabstand von 4,0 m bis zur Verkehrsfläche eingehalten werden.</p> <p>2. Wasser, geklärt oder ungeklärt, darf dem Straßengebiet weder zufließen können noch zugeliefert werden.</p> <p>3. Die Abfallentsorgung bereits fertiggestellter Gebäude kann nur auf befestigten Anfahrtswegen erfolgen.</p> <p>Ich bitte Sie, diese Feststellungen des Wege-Zweckverbandes bei den zukünftigen Planungen zu berücksichtigen, damit künftig eine problemlose Abfallentsorgung gewährleistet werden kann.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Es werden keine Pflanzstandorte über den Bebauungsplan festgesetzt. Ein Hinweis auf den einzuhaltenden Abstand wird jedoch in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Jegliches im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird in diesem zur Versickerung zu bringen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>		<p align="center">X</p> <p align="center">X</p> <p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 39 „Medizinisches Versorgungszentrum“ der Stadt Wahlstedt**

16.02.2023

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Archäologisches Landesamt S-H Vom 25.07.2022</p> <p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf den § 15 DSchG befindet sich bereits in der Begründung.</p>		<p align="center">X</p> <p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 39 „Medizinisches Versorgungszentrum“ der Stadt Wahlstedt**

16.02.2023

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>LLUR untere Forstbehörde Neumünster Vom 02.08.2022</p> <p>Bei den Flurstücken 33/57 und 361 handelt es sich um Wald gemäß § LWaldG. Zur Umsetzung der geplanten Bebauung ist neben der Darstellung der Nutzungsänderung im B-Plan ein separates Waldumwandelungsverfahren per Antrag erforderlich, zumal eine Ersatzaufforstung im Bereich des Plangebietes nicht möglich ist.</p> <p>Das Waldumwandlungsverhältnis beträgt für das FIST 33/57 (1.486 m²) 1:2 und für das FIST 361 (1.196 m²) 1:2.</p> <p>Somit sind für die insgesamt 0,27 ha Wald 0,4168 ha Ersatzwaldfläche erforderlich.</p> <p>Der Genehmigungsbescheid wird unter der Bedingung eines rechtskräftigen B-Plans rechtskräftig.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. In einem separaten Verfahren wird der Antrag auf Waldumwandlung gestellt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Der erforderliche Waldausgleich von 5.360 m² Ersatzwaldfläche wird im Rahmen des Waldumwandelungsverfahrens nachgewiesen.</p>		<p align="center">X</p> <p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 39 „Medizinisches Versorgungszentrum“ der Stadt Wahlstedt**

16.02.2023

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Handwerkskammer Lübeck Vom 04.08.2022</p> <p>Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden, sofern die Belange der Handwerksbetriebe berücksichtigt werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		<p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 39 „Medizinisches Versorgungszentrum“ der Stadt Wahlstedt**

16.02.2023

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Deutsche Glasfaser Mail vom 20.07.2022</p> <p>Im angefragten Bereich: Waldstraße, 23812 Wahlstedt, Germany befinden sich Anlagen der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH. Beiliegend erhalten Sie die Bestands- und Übersichtspläne. Achtung! Deutsche Glasfaser setzt im Regelfall eine mindertiefe Verlegetechnik ein. Die Glasfaserkabel befinden sich in einer Tiefe zwischen 0,3 und 0,6 Meter. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch unterschiedliche Verlegungstiefen oder Änderungen im Verlauf der Leitungen kein Mitverschulden der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH begründet wird. Im Bereich von Kreuzungen und Parallelverlauf mit LWL - Netz der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH (DGNO) sind Suchschachtungen bzw. Ortungen zur genauen Lagebestimmung der LWL - Trasse vorzunehmen. Es ist Ihrerseits sicherzustellen, dass allen Beteiligten der Inhalt des Merkblattes "Hinweise zum Schutze unterirdischer Glasfaser - Versorgungsanlagen" bekannt gemacht und die Einhaltung der genannten Bedingungen überwacht wird. Für die Bauerlaubnis teilen Sie uns den Baubeginn Ihrer Maßnahme mindestens 2 Wochen vorher mit. Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtspläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden. Sollten Ihre Baumaßnahmen erst später erfolgen, ist eine erneute Planauskunft 4 Wochen vor Baubeginn anzufordern. Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtspläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden. Für zukünftige Anforderungen von Planauskünften steht Ihnen auch unser Kontaktformular unter: https://www.deutsche-glasfaser.de/unternehmen/kontakt/planauskunft/ zur Verfügung. Für Ihre Anfrage bedanken wir uns und verbleiben „Sind Trassenverlegungen notwendig, benötigt Deutsche Glasfaser mindestens 8 Wochen Vorlaufzeit.“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um einen Hinweis auf die Bestandskabel ergänzt. Bestehende Leitungen sind im Rahmen der Erschließungs- und Ausführungsplanung zu berücksichtigen.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 39 „Medizinisches Versorgungszentrum“ der Stadt Wahlstedt**

16.02.2023

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Vodafone GmbH Vom 10.08.2022 (S01184780, S01185076)</p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 20.07.2022. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRB-N.Hamburg@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um einen Hinweis auf die Bestandskabel ergänzt. Bestehende Leitungen sind im Rahmen der Erschließungs- und Ausführungsplanung zu berücksichtigen.</p>		X
<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 20.07.2022. Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU Südwestpark 15, 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 39 „Medizinisches Versorgungszentrum“ der Stadt Wahlstedt**

16.02.2023

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Privatperson 01 Vom 25.08.2022</p> <p>Heutzutage müsste sich jede neue Bebauung unseres Erachtens zwingend an den Anpassungsstrategien an den Klimawandel orientieren. Das muss auch in den Bebauungsplänen festgeschrieben werden.</p> <p>Das betreffende unbebaute Grundstück stellt nach unserer Meinung einen Frischluftkorridor vom Segeberger Forst in die Innenstadt dar. Die umliegende Bebauung in Ost-West-Richtung wirkt dagegen wie ein Sperrriegel. Die zukünftige Bebauung dieses Grundstücks darf also diesen Frischluftkorridor nicht beeinträchtigen und muss entsprechend ausgerichtet werden.</p> <p>Eine konsequente Durchgrünung aller Parkplätze und unbebauter Grundstücksbereiche wirkt der Aufheizung der Stadt entgegen und muss vorgeschrieben werden.</p> <p>Alle Dachflächen sollten mit Fotovoltaikanlagen bestückt werden, Parkplätze mit Fotovoltaik überdacht werden, um der Energiekrise entgegenzuwirken und Ressourcen zu schonen. Diese Vorgaben würden die CO2-Bilanz Wahlstedts verbessern.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zwischen dem Plangebiet und dem Segeberger Forst ist keine Frischluftschneise erkennbar. Durch das Gewerbegebiet und dessen Riegelwirkung wird eine direkte Frischluftzufuhr ins Zentrum unterbunden.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Dachflächen sind vollständig zu begrünen. Die östliche Eichenbaumreihe wird zum Erhalt festgesetzt und durch Grünflächen ergänzt. Auf der Stellplatzfläche sind Bäume zu pflanzen, jedoch sind ausreichend Flächen für Stellplätze erforderlich.</p> <p>Die Anregung wird teilweise gefolgt. Die Nutzung von Solarmodulen in Kombination mit den verpflichtenden Gründächern ist bereits zulässig. Darüber hinaus ist gem. § 11 des Energiewende- und Klimaschutzgesetz SH beim Neubau von Nicht-Wohngebäuden auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche eine PV-Anlage zu installieren.</p> <p>Das nördlich gelegene Gebäude ist zweigeschossig, wobei sich die Wohnungen im ersten Obergeschoss befinden. Die Parkpalette darf bis zu einer Höhe von max. 4 m errichtet werden. Diese Höhe ist erforderlich um ausreichend Parkplätze für die geplante Nutzung bereit zu stellen. Eine ergänzende vollständige Überdachung der Parkpalette mit Photovoltaikmodulen würde</p>		<p align="center">X</p> <p align="center">X</p> <p align="center">X</p> <p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 39 „Medizinisches Versorgungszentrum“ der Stadt Wahlstedt**

16.02.2023

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
	jedoch zu einer zusätzlichen Verschattungen des nördlich gelegenen Gebäudes führen, weshalb darauf verzichtet wird diese verbindlich festzusetzen.		

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 39 „Medizinisches Versorgungszentrum“ der Stadt Wahlstedt**

16.02.2023

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><u>Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Landesamt für Vermessung u. Geoinformation S-H vom 20.07.2022 ➤ Deutsche Telekom Technik GmbH (7220852) vom 22.07.2022 ➤ 50Hertz vom 22.07.2022 ➤ Tennet (Lfd. Nr.: 22-001236) vom 26.07.2022 ➤ Gemeinde Rickling vom 27.07.2022 ➤ Stadt Bad Segeberg vom 01.08.2022 ➤ Deutsche Telekom Technik GmbH, Richtfunktrassen vom 29.07.2022 ➤ Gasunie vom 19.07.2022 ➤ Landwirtschaftskammer vom 05.08.2022 ➤ Ericsson Services GmbH von 15.08.2022 ➤ Gebäudemanagement S-H vom 19.08.2022 ➤ IHK zu Lübeck vom 19.08.2022 ➤ Vodafone GmbH vom 10.08.2022, S01184781 	<p>Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 39 „Medizinisches Versorgungszentrum“ der Stadt Wahlstedt**

16.02.2023

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange gab es keine Rückmeldung:

- LBV – Ministerium
- LLUR Lübeck
- Amt f. Denkmalpflege
- Bundesanstalt für Immobilien
- Baugewerbe-Innung Kreis Segeberg
- SVG Südwestholstein ÖPNV-Verwaltungsgemeinschaft
- Bund
- Naturschutzbund Deutschland
- AG-29
- Landeskriminalamt, Kampfmittelräumdienst
- Freiwillige Feuerwehr Wahlstedt
- Bundesanstalt für Immobilien
- Bundeswehr
- Leitungsauskunft@sh-netz.com
- Leitungsauskunft@hansewerk-natur.com
- Leitungsauskunft@1und1.net
- r.witt@holsteinerwasser.de
- Zweckverband Mittelzentrum Bad Segeberg-Wahlstedt
- Gemeinde Negernbötzel
- Gemeinde Schackendorf
- Gemeinde Fahrenkrug
- Gemeinde Wittenborn